

§ 21 Mehrbedarfe

- (1) Mehrbedarfe umfassen Bedarfe nach den Absätzen 2 bis 7, die nicht durch den Regelbedarf abgedeckt sind.
- (2) Bei werdenden Müttern wird nach der zwölften Schwangerschaftswoche bis zum Ende des Monats, in welchen die Entbindung fällt, ein Mehrbedarf von 17 Prozent des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs anerkannt.
- (3) Bei Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen, ist ein Mehrbedarf anzuerkennen
1. in Höhe von 36 Prozent des nach § 20 Absatz 2 maßgebenden Bedarfs, wenn sie mit einem Kind unter sieben Jahren oder mit zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren zusammenleben, oder
 2. in Höhe von 12 Prozent des nach § 20 Absatz 2 maßgebenden Bedarfs für jedes Kind, wenn sich dadurch ein höherer Prozentsatz als nach der Nummer 1 ergibt, höchstens jedoch in Höhe von 60 Prozent des nach § 20 Absatz 2 maßgebenden Regelbedarfs.
- (4) Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit Behinderungen, denen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 49 des Neunten Buches mit Ausnahme der Leistungen nach § 49 Absatz 3 Nummer 2 und 5 des Neunten Buches sowie sonstige Hilfen zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben oder Eingliederungshilfen nach § 112 des Neunten Buches erbracht werden, wird ein Mehrbedarf von 35 Prozent des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs anerkannt. Satz 1 kann auch nach Beendigung der dort genannten Maßnahmen während einer angemessenen Übergangszeit, vor allem einer Einarbeitungszeit, angewendet werden.
- (5) Bei Leistungsberechtigten, die aus medizinischen Gründen einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen, wird ein Mehrbedarf in angemessener Höhe anerkannt.
- (6) Bei Leistungsberechtigten wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, besonderer Bedarf besteht; bei einmaligen Bedarfen ist weitere Voraussetzung, dass ein Darlehen nach § 24 Absatz 1 ausnahmsweise nicht zumutbar oder wegen der Art des Bedarfs nicht möglich ist. Der Mehrbedarf ist unabweisbar, wenn er insbesondere nicht durch die Zuwendungen Dritter sowie unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten der Leistungsberechtigten gedeckt ist und seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht.
- (6a) Soweit eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund der jeweiligen schulrechtlichen Bestimmungen oder schulischen Vorgaben Aufwendungen zur Anschaffung oder Ausleihe von Schulbüchern oder gleichstehenden Arbeitsheften hat, sind sie als Mehrbedarf anzuerkennen.
- (7) Bei Leistungsberechtigten wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit Warmwasser durch in der Unterkunft installierte Vorrichtungen erzeugt wird (dezentrale Warmwassererzeugung) und deshalb keine Bedarfe für zentral bereitgestelltes Warmwasser nach § 22 anerkannt werden. Der Mehrbedarf beträgt für jede im Haushalt lebende leistungsberechtigte Person jeweils
1. 2,3 Prozent des für sie geltenden Regelbedarfs nach § 20 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2 Nummer 2, Absatz 3 oder 4,
 2. 1,4 Prozent des für sie geltenden Regelbedarfs nach § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 oder § 23 Nummer 1 bei Leistungsberechtigten im 15. Lebensjahr,
 3. 1,2 Prozent des Regelbedarfs nach § 23 Nummer 1 bei Leistungsberechtigten vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder
 4. 0,8 Prozent des Regelbedarfs nach § 23 Nummer 1 bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.
- Höhere Aufwendungen sind abweichend von Satz 2 nur zu berücksichtigen, soweit sie durch eine separate Messeinrichtung nachgewiesen werden.
- (8) Die Summe des insgesamt anerkannten Mehrbedarfs nach den Absätzen 2 bis 5 darf die Höhe des für erwerbsfähige Leistungsberechtigte maßgebenden Regelbedarfs nicht übersteigen.

Paragrah: § 21 SGB II / Mehrbedarfe

Fassung vom 11.01.2021:

Ergänzung zu den Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu § 21 Abs. 6 und 6a SGB II,

- insbesondere Ausweitung der „Positivliste“ um Schulbücher sowie Ausweitung der „Negativliste“ um PC's, Tablets und Laptops

Wesentliche Änderungen: Fassung vom 25.02.2021

Ergänzung zu den Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu § 21 Abs. 6 SGB II im Hinblick auf die Übernahme von Kosten für digitale Endgeräte

Fassung vom 23.08.2021

Ergänzung zu den Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu § 21 Abs. 2 SGB II – Schwangerschaftsmehrbedarf und Klarstellung zu § 21

Abs. 6a SGB II

Fassung vom 21.10.2021:

Ergänzung zu den Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu § 21 Abs. 6 SGB II – Umgang mit Anträgen auf Kostenübernahme der seit dem 11.10.2021 kostenpflichtigen Corona-Tests zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

Inhalt (in Ergänzung zu den Fachlichen Weisungen der BA):

1. Allgemeines

2. Schwangerschaftsmehrbedarf (§ 21 Abs. 2)

3. Unabweisbare besondere Bedarfe in Härtefällen (§ 21 Abs. 6)

4. Schulbücher und gleichstehende Arbeitshefte (§ 21 Abs. 6a)

1. Allgemeines

Die Fachlichen Weisungen der Bundesagentur zu § 21 SGB II in der jeweils gültigen Fassung sowie die Weisung 202102001 der BA vom 01.02.2021 – Mehrbedarfe für digitale Endgeräte für den Schulunterricht - werden unter Beachtung der ergänzenden Weisung entsprechend für anwendbar erklärt. Links zu den entsprechenden Weisungen der BA finden sich im Forum SGB II. BA-spezifische Formulierungen sind entsprechend umzudeuten. Im folgenden Abschnitt werden Regelungen zu den Punkten getroffen, die die Fachlichen Weisungen der BA ergänzen. Die Randziffern 21.2 bis 21.7 ergänzen die Regelung der Fachlichen Weisungen der BA zu den Randziffern 21.41 und 21.42 sowie die Weisung 202102001. Im Übrigen gelten die Fachlichen Weisungen der BA.

Rz. (21.1):
Fachliche Weisungen
der BA

2. Schwangerschaftsmehrbedarf (§ 21 Abs. 2)

In Ergänzung den Fachlichen Weisungen der BA gilt folgendes:

Mit der Gesetzesänderung zum 01.01.2021 wurde der Wortlaut des § 21 Abs. 2 SGB II geändert.

Der Mehrbedarf für Schwangere in § 21 Abs. 2 SGB II ist seitdem bis zum Ende des Monats, in dem die Entbindung fällt, zu gewähren.

Rz. (21.2):
Fachliche Weisungen
der BA

3. Unabweisbare besondere Bedarfe in Härtefällen (§ 21 Abs. 6)

In Ergänzung zu den in den Fachlichen Weisungen der BA aufgeführten Anwendungsfällen (Positivliste sowie Negativliste besondere Bedarfe) gilt Folgendes:

- **PC's, Tablets, Laptops für den Schulgebrauch**

Die Weisung 202102001 der BA vom 01.02.2021 – Mehrbedarfe für digitale Endgeräte für den Schulunterricht – ist grundsätzlich mit folgenden Maßnahmen anwendbar:

Rz. (21.3):
Übernahme von PC's,
Tablets, Laptops für den

Eine förmliche Antragstellung ist nicht erforderlich. Ein entsprechendes Antragsformular wird deswegen nicht zur Verfügung gestellt. Durch die Antragstellenden ist der Bedarf lediglich anzuzeigen und die Unabweisbarkeit darzulegen. Zur Darlegung der Unabweisbarkeit genügt eine formlose Erklärung (schriftlich oder zur Niederschrift) der Antragstellenden, welche digitalen Endgeräte (nebst ggf. Zubehör wie Drucker) für den Distanz- und / oder Wechselunterricht benötigt werden und dass entsprechende Geräte nicht in ihrem Haushalt vorhanden oder verfügbar sind.

Insbesondere wenn ein Drucker beantragt wird, haben die Antragstellenden auch zu erklären, dass kein Drucker im Haushalt vorhanden ist, der durch sie mitbenutzt werden kann.

Rz. (21.4):
Drucker

Um die Höhe des angezeigten Bedarfes zu konkretisieren, ist in der Regel ein Kostenvoranschlag einzureichen.

Daneben ist durch die Schule zu bestätigen, dass

- ein digitales Endgerät zur häuslichen Teilnahme am Distanz-/Wechselunterricht notwendig ist und
- ein entsprechendes Endgerät nicht leihweise zur Verfügung gestellt werden kann.

Sofern die Schule bestimmte technische Vorgaben an die digitale Ausstattung macht, sind diese Vorgaben durch die Schule ebenfalls zu bestätigen.

Je nach Lage des Einzelfalles kann auch eine Glaubhaftmachung ausreichen. Das heißt, wenn z. B. aufgrund von Kontakten zum Schulträger bekannt sein sollte, dass an einer bestimmten Schule keine entsprechenden Geräte (mehr) zur Verfügung stehen, kann auf die Vorlage einzelner Bescheinigungen verzichtet werden. Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen und zur Fallakte zu nehmen.

Über die Bewilligung eines Mehrbedarfes für digitale Endgeräte ist ein gesonderter Bescheid zu erteilen. Dafür steht im WebDialog der Vordruck „Bewilligung_digit_Endgeraete_KK“ zur Verfügung.

Rz. (21.5):
Bescheid

Umgang mit Anträgen nach § 44 SGB X

Die Anerkennung des o. g. Mehrbedarfes kommt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Betracht.

Maßgeblich ist, dass ab diesem Datum auch einmalige Bedarfe im Rahmen des § 21 Absatz 6 SGB II Berücksichtigung finden können. Somit können ab dem 1. Januar 2021 entstandene Aufwendungen auch rückwirkend anerkannt werden. Zum gleichen Zweck für die Zeit seit 1. Januar 2021 vor Veröffentlichung dieser Weisung erbrachte Darlehen sind von Amts wegen in einen Zuschuss umzuwandeln.

Rz. (21.6):
Anträge nach
§ 44 SGB X

Für die Zeit vor dem 01. Januar 2021, also noch vor Änderung der Rechtslage, erbrachte Darlehen können nicht umgewandelt werden, entsprechende Überprüfungsanträge sind abzulehnen. Auch Überprüfungsanträgen in Fällen, in denen ein Zuschuss aufgrund der bis zum 31.12.2020 geltenden Rechtslage im Jahre 2020 abgelehnt wurde und in denen kein Darlehen erbracht wurde, kann nicht entsprochen werden. Sollte in entsprechenden Fällen hingegen nach wie vor ein unabweisbarer Bedarf bestehen, sind die entsprechenden Überprüfungsanträge als Neuantrag zu werten.

• **Grafikfähige Taschenrechner**

Grundsätzlich sind die Kosten für Taschenrechner vom persönlichen Schulbedarf nach § 28 Abs. 3 SGB II umfasst. Dies gilt auch für in der Anschaffung teurere grafikfähige Taschenrechner. Eine Übernahme der Kosten für grafikfähige / wissenschaftliche Taschenrechner kommt daher allenfalls als Darlehen nach § 24 Abs. 1 Satz 1 SGB II in Betracht.

Rz. (21.7):
Keine Übernahme von
Taschenrechnern

Kostenübernahme von kostenpflichtigen Corona-Tests

Für die Übernahme der Kosten von Corona-Tests ab dem 11.10.2021 zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben käme im Rechtskreis des SGB II höchstens die Rechtsgrundlage § 21 Absatz 6 SGB II in Frage. Ein im Einzelfall unabweisbarer, besonderer Bedarf nach dieser Rechtsgrundlage ist jedoch bei der Kostenübernahme von Corona-Tests nicht erkennbar. Der ggfs. geltend gemachte Bedarf betrifft keinen Einzelfall, sondern ausnahmslos alle ungeimpften Personen einschließlich der ungeimpften Leistungsberechtigten. Weiterhin ist der Bedarf nicht unabweisbar, denn die Pflicht zum Testen besteht in der Regel nur für ungeimpfte Personen. Diese könnten den Bedarf dahingehend vermeiden, indem sie sich kostenfrei impfen lassen.

Rz. (21.7a)
Keine Übernahme von
Kosten für Corona
Tests

Eine Kostenübernahme nach § 21 Absatz 6 SGB II von Personen, die sich aus medizinischen oder anderen Gründen nicht impfen lassen können (§ 3 Abs. 1 Nr. 1-5 CoronaTestQuarantäneVO vom 08.04.2021, in der Fassung vom 11.10.2021), scheidet ebenfalls aus, denn für diesen Personenkreis sind die Corona-Tests weiterhin kostenfrei. Eine Übersicht über die Personen, welche weiterhin einen Anspruch auf kostenlose Testungen mittels PoC-Antigentest, (Schnelltest) haben, finden Sie auch im Forum SGB II unter folgendem link: <https://forumsgb2.kle.krzn.de/node/3818>

Entsprechende Anträge sind im Regelfall abzulehnen. Sollten Sie im Einzelfall zum Ergebnis kommen, dass auf Grund einer besonderen Fallkonstellation doch ein Mehrbedarf nach § 21 Absatz 6 SGB II vorliegen könnte, ist vor einer Bewilligung zunächst Rücksprache mit der Fachaufsicht (fachaufsichtsgb2@kreis-kleve.de) zu halten. Ziel ist es, diese Fallkonstellationen zu sammeln und im Forum SGB II zur Verfügung zu stellen.

Bzgl. der Übernahme von Kosten von Corona Tests die für die Teilnahme an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen benötigt werden, wird auf die § 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II i.V.m. § 44 ff. SGB III verwiesen.

4. Schulbücher oder gleichstehende Arbeitshefte (§ 21 Abs. 6a)

Mit dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz 2021 wurde zum 01.01.2021 der neue § 21 Abs. 6a SGB II eingefügt. Danach sind Aufwendungen für Schulbücher und gleichstehende Arbeitshefte als Mehrbedarf anzuerkennen, soweit dazu aufgrund der jeweiligen schulrechtlichen Bestimmungen Aufwendungen entstehen. Zu übernehmen sind aufgrund dieser Vorschrift die in NRW zu zahlende Eigenbeteiligung bei Schulbüchern sowie sonstige Aufwendungen zu Kauf oder entgeltlicher Ausleihe von Schulbüchern. Umfasst sind auch Arbeitshefte, soweit sie den Schulbüchern gleichstehen.

Rz. (21.8):
Übernahme von Schul-
büchern (Eigenanteil)

Das ist der Fall, wenn sie über eine ISBN-Nummer verfügen.

Konkret sieht §96 Schulgesetz NRW für das Land NRW Lernmittelfreiheit vor. Nur ein Eigenanteil ist auf eigene Kosten zu übernehmen. Daher kommt auch nur eine Übernahme / Berücksichtigung des Eigenanteils als Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6a SGB II in Betracht, sofern eine allgemein- oder berufsbildende Schule (Beachte: keine Ausbildungsvergütung – Rz. 21.10) besucht wird.

Der Eigenanteil beträgt ein Drittel des in §§ 2 ff. der Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil nach § 96 Abs. 5 Schulgesetz (VO zu § 96 Abs. 5 SchulG) genannten Durchschnittsbetrages. Im Schuljahr 2022/2023 betragen die maximalen Eigenanteile danach z. B. bei den allgemein bildenden Schulen 16,00 Euro pro Schuljahr (48,00 Euro / 3) in der Grundschule, 34,00 Euro pro Schuljahr (102,00Euro / 3) in der Sekundarstufe I und 31,00 Euro (93,00Euro / 3) in der Sekundarstufe II.

Sowohl bei Schulbüchern als auch bei Arbeitsheften ist Voraussetzung für die Übernahme der Kosten, dass deren Anschaffung durch die Schule oder die jeweilige Lehrkraft vorgegeben wurde. Die Entscheidung, welche Lernmittel in Höhe des Eigenanteils zu beschaffen sind, trifft die Schulkonferenz. Die Schulen müssen in der Regel ausweisen, welchen Eigenanteil nach § 96 Schulgesetz NRW sie von den Eltern fordern. Sollte der Eigenanteil nicht erkennbar sein, ist dieser unmittelbar bei der Schule oder über die Leistungsberechtigten zu erfragen.

Auszubildende (förderfähige Ausbildung)

Bei Auszubildenden, deren Ausbildungsgang nach BAföG oder nach dem SGB III (BAB/Abg.) förderfähig ist, kommt eine Berücksichtigung der Eigenanteilkosten nicht in Betracht. Es handelt sich um mit der Einkommenserzielung verbundene Aufwendungen. Diese Kosten sind daher bei der Prüfung und Festlegung des Grundfreibetrages nach § 11b Abs.2 S. 5 SGB II zu berücksichtigen.

Rz. (21.9):
Höhe des Eigenanteils

Rz. (21.10):
Eigenanteil bei Auszubildenden